

Amtsblatt der Stadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

1. Jahrgang

08. April 2009

Nr. 1

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Werl-Mawicke; hier: Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungs- beschlusses	1
2	Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werl v. 08.04.2009	1-6
3	Änderung der Elternbeitragssatzung für Offene Ganztagschulen im Primarbereich vom 02.04.2009	6-8
4	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werl (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.04.2009	8-14

Lfd. Nr. 1

Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Werl-Mawicke; hier: Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz der Landrätin des Kreises Soest mit allen festgestellten Planunterlagen für das durchgeführte Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutz Werl-Mawicke“ liegt gem. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Zeit vom 14. April – 30. April 2009 einschl. zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadt Werl, Kommunalbetrieb Werl, Zimmer D 009, Hedwig-Dransfeld-Str. 23 a, 59457 Werl, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Werl, 03.04.2009, Stadt Werl, Der Bürgermeister, Grossmann

Lfd. Nr. 2

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werl vom 08.04.2009

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Verunstaltung
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Besondere Schutzvorkehrungen
- § 10 Kinderspielplätze / Bolzplätze
- § 11 Schulgrundstücke
- § 12 Hausnummern, Grundstücke
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

P r ä a m b e l

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274, wird von der Stadt Werl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werl vom 02.04.2009 für das Gebiet der Stadt Werl folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1.) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen und Parkhäuser, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2.) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gegenstände, Sachen, Einrichtungen und Flächen, insbesondere
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer und deren Ufer und Böschungen.
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Verteiler- und Schaltkästen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Geländer, Licht- und Leitungsmasten, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Litfasssäulen, Bäume, Wartehäuschen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden;
 4. Schulgrundstücke.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1.) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen.

Insbesondere sind

1. aufdringliches Betteln, etwa durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes Verfolgen, Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Hunde) oder dergleichen, sowie
2. das Verrichten der Notdurft untersagt.
Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

- (2.) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
 4. in den Anlagen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
 5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden oder soweit ein Befahren durch Beschilderung zugelassen ist.
 7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussoffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 9. zugefrorene Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 zu betreten;
 10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Verunstaltung

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich in einem Abstand bis zu 10 Metern zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Art und Weise zu verunstalten sowie Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Werl genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Werl konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht so vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf diesem Plakat hingewiesen wird. Ungeachtet hiervon kann die Ordnungsbehörde unerlaubt angebrachte Werbeträger auf Kosten des Beseitigungspflichtigen entfernen oder entfernen lassen.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Wald sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen, soweit nicht im Landesforstgesetz NRW (z. B. § 2 Abs. 3 S. 2) etwas anderes geregelt ist.
- (2) Außerhalb von Wäldern und auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile haben Hundehalterinnen und Hundehalter dafür zu sorgen, dass sich die Hunde im Einwirkungsbereich der Halterin oder des Halters aufhalten. Hunde sind bei Annäherung von Personen, Zweirädern und Kraftfahrzeugen unverzüglich anzuleinen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben oder Enten, dürfen nicht gefüttert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Abt. für Rechts- und Ordnungsangelegenheiten – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von flugfähiger Asche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 200 Metern die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrgut oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Es ist verboten explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereit gestellten Gegenstände sind so aufzustellen und bei Bedarf zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend für Wertstoffsammelbehälter (gelbe Säcke). Bei Bedarf ist zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Wertstoffsammelbehälter (gelbe Säcke) nicht wegwehen können.
- (5) Abfälle dürfen nur mit Zustimmung des/der Berechtigten in Abfallbehältern entsorgt werden, die anderen Grundstücken zugeordnet sind.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, zum Beispiel zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Besondere Schutzvorkehrungen

An Häusern oder anderen Bauten dürfen Gegenstände zu den Straßen nicht so angebracht werden, dass dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden.

§ 10

Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze umfassen Spielangebote nur für Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Entsprechendes gilt für einzelne aufgestellte Spielgeräte.
- (2) Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze sowie der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sind nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, sofern nicht durch Beschilderung eine andere Benutzungszeit geregelt ist.
- (3) Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze ist nur entsprechend dem für die Anlage vorgesehenen Zweck gestattet. Spiele, die andere Unbeteiligte, insbesondere Kinder, gefährden können, sind nicht gestattet. Ebenso sind andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Durch Beschilderung festgelegte Einzelfallregelungen sind zu beachten.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sind der Konsum, das Anbieten, Kaufen, Verkaufen und dergleichen von Tabakwaren, alkoholischen Getränken jeglicher Art, Drogen und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie anderen berauschenden Mitteln, das Hinterlassen von Abfall jeglicher Art außerhalb von Abfallbehältern, vermeidbarer Lärm, insbesondere auch durch Tonwiedergabegeräte untersagt.
- (5) Es ist nicht gestattet, Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitzubringen oder sie dort umherlaufen zu lassen.

§ 11

Schulgrundstücke

- (1) Schulgrundstücke umfassen die Außenflächen einer Schule, die für jede Person frei zugänglich sind, insbesondere (frei zugängliche) Schulhöfe und Schulparkplätze.
- (2) Die Benutzung von Schulgrundstücken ist nur entsprechend dem für die Anlage vorgesehenen Zweck gestattet; d.h. Schulhöfe können zu Spiel- und Sportzwecken, Parkplätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Andere Aktivitäten sind verboten, ebenso Aktivitäten in sonstigen Außenanlagen. Eine Gefährdung oder Störung anderer ist auszuschließen. Durch Beschilderung festgelegte Einzelfallregelungen (z. B. in Bezug auf Flächen oder Nutzungsarten) sind zu beachten.
- (3) Die außerschulische Benutzung der Schulhöfe sowie der außerschulische Aufenthalt auf Schulhöfen sind tagsüber nur außerhalb des Schulbetriebs und nur bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. Der außerschulische Aufenthalt auf sonstigen Schulgrundstücken ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Durch Beschilderung kann eine andere Benutzungszeit geregelt werden.
- (4) Auf Schulgrundstücken sind der Konsum, das Anbieten, Kaufen, Verkaufen und dergleichen von Tabakwaren, alkoholischen Getränken jeglicher Art, Drogen und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie anderen berauschenden Mitteln, das Hinterlassen von Abfall jeglicher Art außerhalb von Abfallbehältern, vermeidbarer Lärm, insbesondere auch durch Tonwiedergabegeräte untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren auf Schulgrundstücken ist nicht gestattet.

§ 12

Hausnummern, Grundstücke

- (1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. von der oder dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gehölzen, die mit Kronen-, Stammteilen oder Ästen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrthöhe (Lichtraumprofil) ständig gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil beträgt bei Straßen vom Rand der befestigten Fahrbahn (Bordstein) gemessen 0,50 m zur Seite und 4,50 m in der Höhe sowie über Rad- und Gehwegen 2,50 m in der Höhe. Hecken entlang von Verkehrswegen dürfen den Verkehrsraum seitlich nicht einengen. Zum Verkehrsraum gehören alle öffentlichen Verkehrsflächen sowie privaten Flächen mit tatsächlich-öffentlichem Verkehr.

§ 13

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte, Besitzerinnen und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die oder der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragsstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Diese Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen bezüglich der Werbung / Verunstaltung des § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung;
 8. die Bestimmungen bezüglich der besonderen Schutzvorkehrungen des § 9 der Verordnung;
 9. die Bestimmung über das Verhalten auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen gemäß § 10 der Verordnung;
 10. die Bestimmung über das Verhalten bei der außerschulischen Nutzung der Schulgrundstücke nach § 11 der Verordnung;
 11. die Hausnummerierungspflicht und Freischneiden öffentlicher Verkehrsflächen gemäß § 12 der Verordnung;
 12. die Duldungspflicht gemäß § 13 der Verordnung;
 13. die Ausnahmeregelung des § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.05.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 08.04.2009, Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde, Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Elternbeitragsatzung für Offene Ganztagschulen im Primarbereich in Werl

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.01.2006 und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) hat der Rat der Stadt Werl am 02.04.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Offene Ganztagschule

(1) Die Stadt Werl betreibt ab dem Schuljahr 2003/2004 Offene Ganztagschulen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW 2/03) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen und der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.

(3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen, an denen dieses Angebot besteht, können nur Schüler/innen der Schulen teilnehmen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Werl gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-)

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif, das Verpflegungsentgelt sowie die Bestimmungen des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.2.2003 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3

Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu dem durch den Schulträger zu leistenden Eigenanteil für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Die monatlichen Betreuungskosten werden zusammen mit dem Verpflegungsentgelt als Gesamtbetrag von der Stadt Werl erhoben und an die Träger weitergeleitet. Den Erziehungsberechtigten der Teilnehmer/innen der Friedrich-Fröbel-Schule wird eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, indem sie erklären, das Verpflegungsentgelt beim Träger oder bei der Stadt Werl zu bezahlen. Sollte ein Kind längerfristig krank sein (mehr als 2 Schultage) bzw. falls abzusehen ist, dass es die OGS länger nicht besucht (z.B. bei Urlaub in den Ferien), wird auf Antrag der Eltern der zu viel gezahlte Betrag nach Ende des Schulhalbjahres von dem Träger der OGS erstattet. Im Krankheitsfall erfolgt ab dem 3. Abwesenheitstag in Folge eine Erstattung in verpflegungstageantelliger Höhe. Bei geplanten Abwesenheitstagen, kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe und entsprechend frühzeitiger Abmeldung bei den Mitarbeiterinnen der OGS ebenfalls eine Erstattung auf Antrag erfolgen. Eine Erstattung für die Zeit der Betriebsferien der OGS ist ausgeschlossen. Dieses Verfahren wird von den Trägern der OGS in Abstimmung mit der Stadt Werl durchgeführt.

§ 4

Höhe und Berechnung des Beitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge und der Verpflegungsentgelte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Einkommensgrenze (jährl./EUR)	Beiträge (mtl. /EUR)	Verpflegungsentgelt mtl./EUR
bis 12.271	0	18,34
bis 16.361	15	45,34
bis 20.451	20	45,34
bis 24.542	25	45,84
bis 36.813	58	45,84
bis 49.084	83	45,84
bis 61.355	114	45,84
über 61.355	150	45,84

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(4) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Werl schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) oder deren Elternbeiträge beim Besuch der offenen Ganztagschule gemäß § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden, sind der ersten Einkommensstufe (bis 12.271 €) zuzuordnen.

§ 5

Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Trägerschaft der Stadt Werl, ermäßigt sich der Monatsbeitrag, nicht aber das Verpflegungsentgelt, für das 2. in einer offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

§ 6

Beitragserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Werl erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsletzten fällig.

§ 8

Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 EUR geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 02.04.2009, Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 4

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werl
(Vergnügungssteuersatzung) vom 03.04.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. 2008, S. 514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung vom 02.04.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werl (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsgeräten oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei | |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses |
| | höchstens 138 Euro |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30 Euro |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei | |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 9 v.H. des Einspielergebnisses |

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Vergnügungssteuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Steuer nach dem Spielumsatz, nach der Größe des benutzten Raumes, nach der Roheinnahme, nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate nach §§ 7 bis 10a.
- (2) Ist die Steuer nach Abs. 1 Nr. 2 höher als die Kartensteuer, wird diese Steuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Steuer nach Absatz 1 Nr. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Steuer nach Abs. 1 Nr. 2 höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Werl vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Werl auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Werl binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung vorzulegen. Abweichend hiervon ist die Abrechnung der Eintrittskarten für Veranstaltungen im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 07.05.2009 bis zum 15.05.2009 vorzulegen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abrechnung der Eintrittskarten monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. Abweichend hiervon ist die Abrechnung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.05.2009 bis zum 09.06.2009 vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Werl den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

- (4) Die Stadt Werl kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III.

Steuer nach dem Spielumsatz, nach der Größe des benutzten Raumes, nach der Roheinnahme und nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Werl spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung, zu erklären. Abweichend hiervon ist der Spielumsatz für Veranstaltungen für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 07.05.2009 bis zum 15.05.2009 zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen über den Spielumsatz monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats abzugeben. Abweichend hiervon ist der Spielumsatz bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.05.2009 bis zum 09.06.2009 der Stadt Werl zu erklären.
- (3) Die Stadt Werl kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Werl kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Werl spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Abweichend hiervon sind die Roheinnahmen für Veranstaltungen in der Zeit vom 01.01.2008 bis 07.05.2009 bis zum 15.05.2009 zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats abzugeben. Abweichend hiervon sind die Erklärungen der Roheinnahmen bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.05.2009 bis zum 09.06.2009 abzugeben.
- (3) Die Stadt Werl kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	9 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 500 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung schriftlich anzuzeigen. Abweichend hiervon hat der Halter die erstmalige Aufstellung eines Apparates in der Zeit vom 01.01.2008 bis 07.05.2009 bis zum 15.05.2009 anzuzeigen. Der Halter hat jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Abweichend hiervon hat der Halter jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.05.2009 bis zum 09.06.2009 anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 150 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50 Euro, |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 35 Euro, |

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

25 Euro,

- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4, die ab dem 30.05.2009 stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Werl anzumelden. Abweichend hiervon sind Veranstaltungen, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis 29.05.2009 stattfinden, (ggf. nachträglich) bis zum 15.05.2009 anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Werl ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Werl ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Werl eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Abweichend hiervon ist der Stadt Werl für die Abrechnungszeiträume 01.01.2008 bis 31.03.2009 eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15.05.2009 einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadt Werl zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt jeweils als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben

mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 14

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Werl, den 03.04.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister